Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3970

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 70007 — 5059/69

Bonn, den 12. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Vorlage ist dem Herrn Präsidenten des Bundesrates am 14. Februar 1969 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vor die Worte „Erster Abschnitt Anspruchsberechtigter Personenkreis" werden die Worte „Erster Teil Landwirtschaftliche Altershilfe" gesetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „nach Vollendung des 50. Lebensjahres" gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 175 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 115 Deutsche Mark monatlich."

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt

   ab 1. Januar 1969 monatlich 22 Deutsche Mark,

   ab 1. Januar 1970 monatlich 27 Deutsche Mark,

   ab 1. Januar 1971 monatlich 29,50 Deutsche Mark,

   ab 1. Januar 1972 monatlich 31 Deutsche Mark."

5. § 13 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel betragen

   für das Kalenderjahr 1969 höchstens 673 000 000 Deutsche Mark,

   für das Kalenderjahr 1970 höchstens 639 000 000 Deutsche Mark,

   für das Kalenderjahr 1971 höchstens 660 000 000 Deutsche Mark,

   für das Kalenderjahr 1972 höchstens 665 000 000 Deutsche Mark".

6. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie dürfen ein Zwölftel der von der landwirtschaftlichen Alterskasse für das folgende Geschäftsjahr erwarteten Beitragseinnahmen nicht übersteigen."

7. § 27 erhält folgende Fassung:

   „§ 27

   Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden sind. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberente."

8. Nach § 40 wird angefügt:

   „Zweiter Teil

   Landabgaberente

   § 41

   (1) Landabgaberente erhält ein landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, wenn

   a) er das 60. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,

   b) er für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat,

   c) er seine Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben hat,

   d) er seinen Lebensunterhalt während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, überwiegend aus den abgegebenen Unternehmen bestritten hat und

e) der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Unternehmen während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, das Doppelte der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat.

(2) § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung. Für die Feststellung einer Landabgaberente vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Berufsunfähigkeit gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird.

(3) Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen wird eine Landabgaberente auch dann gewährt, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat und nicht zu erwarten ist, daß er auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Förderung der Arbeitsaufnahme und der beruflichen Bildung in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geführt.

(4) Zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b werden Witwen und Witwern landwirtschaftlicher Unternehmer die von dem verstorbenen Ehegatten zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichteten Beiträge angerechnet. Satz 1 gilt nur, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe d auch in der Person des verstorbenen Ehegatten erfüllt war.

(5) Der Nachweis zu Absatz 1 Buchstabe d wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde geführt.

§ 42

Eine Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c liegt vor, wenn das Unternehmen in der Zeit vom . . . 1969 bis 31. Dezember 1973 abgegeben worden ist und

a) der Erwerber, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte seit mindestens einem Jahr vor der Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist oder

b) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, oder eine Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder eine Gebietskörperschaft, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband die abgegebenen Grundstücke erwirbt oder pachtet

und in dem Pachtvertrag oder in dem Vertrag, durch den ein anderes Nutzungsverhältnis begründet wird, dem Pächter oder dem Nutzungsberechtigten für die Dauer des Vertrages ein Vorkaufsrecht eingeräumt ist.

§ 43

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Landabgaberente, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Landabgaberente hatte.

§ 44

(1) Die Landabgaberente beträgt für den verheirateten Berechtigten 275 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 180 Deutsche Mark monatlich.

(2) Bei Bezug eines Altersgeldes nach diesem Gesetz wird die Landabgaberente um den Betrag des Altersgeldes gekürzt.

(3) Bezieht der Empfänger einer Landabgaberente zugleich eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, so wird die Landabgaberente um den Betrag dieser Bezüge, höchstens jedoch um ein Drittel der Differenz zwischen der Landabgaberente nach Absatz 1 und dem in § 4 Abs. 1 bestimmten Betrag des Altersgeldes gekürzt.

§ 45

Die Aufwendungen für die Landabgaberente trägt der Bund zusätzlich zu den nach § 13 zu leistenden Bundesmitteln.

§ 46

§ 10 Abs. 1 bis 6, §§ 29 bis 31 gelten für die Landabgaberente entsprechend."

Artikel 2

§ 1

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Laufenden Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz,

den Laufenden Beihilfen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den

Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951),

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die nach Artikel 1 Nr. 3 vom 1. Januar 1969 an zu leisten sind, für die Monate Januar bis einschließlich ... 1969 bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Begründung

Der Gesetzentwurf dient der Verwirklichung wesentlicher Punkte des Agrarprogramms, das von der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 24. und 26. Juni 1968 in seinen Grundzügen gebilligt wurde. Das Agrarprogramm sah eine Anhebung der Leistungen der landwirtschaftlichen Altershilfe vor, die sowohl durch eine Erhöhung der Beitragsleistung der landwirtschaftlichen Unternehmer als auch über erhöhte Zuwendungen des Bundes finanziert werden soll. Ferner wurde die Einführung einer Landabgaberente in Aussicht gestellt, die unter bestimmten Voraussetzungen Landwirten gewährt werden soll, die bereit sind, ihren Betrieb langfristig zu verpachten oder zu verkaufen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt im wesentlichen das Ziel, auf der Grundlage von Beschlüssen, die der Kabinettsausschuß für das Agrarprogramm am 5. Dezember 1968 gefaßt hat, diese beiden Maßnahmen durch Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) zu kodifizieren. Er enthält darüber hinaus einige weitere Bestimmungen, die geeignet sind, den agrarstrukturellen Effekt des Gesetzes zu erhöhen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Um den besonderen Charakter der Landabgaberente zu verdeutlichen, sollen die Vorschriften über die Landabgaberente dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte als Zweiter Teil angefügt werden. Dem entspricht es, daß die Vorschriften über die landwirtschaftliche Altershilfe als Erster Teil bezeichnet werden.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung, nach der eine Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens vor Vollendung des 50. Lebensjahres den Bezug des Altersgeldes ausschließt, kann sich als hemmend für den Strukturwandel erweisen, indem sie Landwirte vor Vollendung des 50. Lebensjahres veranlaßt, die Abgabe ihres Unternehmens aufzuschieben. Im Interesse der Agrarstruktur-Verbesserung erscheint es angebracht, auf eine Altersbegrenzung hinsichtlich der Abgabe des Unternehmens zu verzichten.

Zu Nummer 3

Die vorgesehene Erhöhung des Altersgeldes um durchschnittlich rd. 16 v. H. bewirkt eine Anpassung an veränderte Preis- und Einkommensverhältnisse. Bei denjenigen landwirtschaftlichen Unternehmern, die ihr Unternehmen noch über das 65. Lebensjahr hinaus bewirtschaften, erhöht sie auch den Anreiz zur Abgabe.

Zu Nummer 4

Die vorgesehenen Erhöhungen des Beitrags ergeben sich aus den zu erwartenden Gesamtaufwendungen unter Berücksichtigung der in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Bundesmittel für die landwirtschaftliche Altershilfe.

Zu Nummer 5

Nach der geltenden Fassung des § 13 a Abs. 1 GAL betragen die zur landwirtschaftlichen Altershilfe zu leistenden Bundesmittel jährlich höchstens 565 Millionen DM. Die vorgeschlagenen Beträge entsprechen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes.

Zu Nummer 6

Die Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Alterskasse sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres bestimmt. Diesem Zweck entspricht es, wenn die Bemessung der Höhe der Betriebsmittel nicht wie bisher auf die Aufwendungen, sondern auf die Beitragseinnahmen abgestellt wird. Im Hinblick auf die Defizitdeckung des Bundes und das damit verbundene Abrufverfahren dürfte die vorgeschlagene Höchstgrenze der Betriebsmittel angemessen sein.

Zu Nummer 7

Durch die Neufassung des § 27 wird klargestellt, daß auch für Bezieher einer Landabgaberente eine Pflicht zur Weiterentrichtung von Beiträgen nicht besteht. Die bisher in § 27 Abs. 2 enthaltene Regelung würde durch die Änderung des § 2 Abs. 1 Buchstabe c gegenstandslos werden.

Zu Nummer 8 — Landabgaberente

Allgemeines

Der Entwurf schlägt die Einführung einer Landabgaberente als neuartige und besondere Leistung vor. Die Landabgaberente ist in erster Linie strukturpolitisch begründet, hat aber daneben auch sozialpolitische Wirkungen. Sie bezweckt in erster Linie, älteren Inhabern kleiner landwirtschaftlicher Betriebe das Ausscheiden aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu erleichtern und die dadurch frei werdenden landwirtschaftlichen Nutzflächen der Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur nutzbar zu machen. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Landabgaberente nur solchen Landwirten gewährt werden, die ihr landwirtschaftliches Unternehmen bis zum 31. Dezember 1973 abgeben. Eine unbegrenzte Fortführung der Maßnahme könnte die Wirkung haben, daß später Landwirte, die die vorgesehene Altersgrenze noch nicht erreicht haben, die

Abgabe im Hinblick auf die Landabgaberente verzögern. Eine einmal bewilligte Landabgaberente wird jedoch zeitlich unbegrenzt weitergewährt.

Zur Erreichung der Zweckbestimmung der Landabgaberente ist es nötig, einen Rechtsanspruch einzuräumen, der auf gesetzlicher Vorschrift beruht. Diese gesetzlichen Vorschriften sollten als besonderer Teil in das GAL eingefügt werden, weil viele Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend für die Landabgaberente gelten sollten und weil die landwirtschaftlichen Alterskassen in der Lage sind, die Gewährung der Landabgaberente mit der bestmöglichen Sachkenntnis und dem geringsten Verwaltungsaufwand durchzuführen.

Zu § 41

Absatz 1 enthält die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Landabgaberente. Der Anspruch soll nur Landwirten zustehen, die ein Unternehmen abgegeben haben, das mindestens eine Existenzgrundlage im Sinne des GAL bildet. Diese Abgrenzung ergibt sich aus der Zweckbestimmung, Landwirten das Ausscheiden aus ihrer hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

Landabgaberente soll im allgemeinen frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden (Sonderregelung siehe Absatz 3). Weiter soll die Landabgaberente auch bei Berufsunfähigkeit gewährt werden. Diese Regelung geht über diejenige des § 2 Absatz 2 hinaus, nach der vorzeitiges Altersgeld nur bei Erwerbsunfähigkeit gewährt wird. Sie erscheint angebracht, weil die Inhaber der hier erfaßten Kleinbetriebe in besonderem Maße auf eine uneingeschränkte Erwerbsfähigkeit angewiesen sind. Neben der Ausübung unternehmerischer Funktionen ist die volle körperliche Mitarbeit des Unternehmers in diesen Betrieben regelmäßig erforderlich. Eine solche andersartige Regelung ist vor allem dadurch gerechtfertigt, daß es sich bei der Landabgaberente um eine zeitlich begrenzte Sonderregelung im Interesse der Förderung des Strukturwandels handelt.

Die Vorschrift, daß für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sein müssen, soll eine ungerechtfertigte Bevorzugung solcher Landwirte vermeiden, die sich von der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse haben befreien lassen.

Der Entwurf bestimmt ferner, daß nur solche Landwirte bezugsberechtigt sein sollen, deren landwirtschaftliche Unternehmen während der letzten fünf Jahre das Doppelte einer Existenzgrundlage im Sinne des GAL nicht überschritten haben. Diese Begrenzung der Landabgaberente auf Klein-Landwirte (im allgemeinen etwa 8 bis 10 ha) trägt dem Umstand Rechnung, daß in diesem Bereich die Notwendigkeit sowohl von strukturellen Gesundungsprozessen als auch von sozialen Hilfen dringlicher ist als im Bereich größerer Betriebe.

Um zu vermeiden, daß Landabgaberente auch an Personen gewährt wird, die einen landwirtschaftlichen Betrieb nebenberuflich bewirtschaften oder bewirtschaften lassen, soll durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachgewiesen (vgl. Absatz 4) werden, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre seinen Lebensunterhalt überwiegend aus den abgegebenen Unternehmen bestritten hat. Ist dies nicht der Fall, so liegt sozialpolitisch kein Anlaß zur Gewährung der Landabgaberente vor, noch kann von ihrer Gewährung ein Anreiz zur Abgabe erwartet werden.

Absatz 2 bestimmt durch Bezugnahme auf allgemeine Vorschriften des GAL näheres über den Begriff der Abgabe. Hierdurch wird klargestellt, daß im Falle einer Verpachtung die Abgabe nur dann gegeben ist, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres schriftlich vereinbart wird. Eine Sonderregelung erscheint jedoch für diejenigen Fälle angebracht, in denen Landabgaberente vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird. In Anlehnung an die Richtlinien des BML zur Förderung der Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe durch Zupacht (Landabgabeprämie) wurde ein Zeitraum von 12 Jahren bestimmt. Ferner sind die Fälle der Abgabe an den Ehegatten, des Betriebes mehrerer Unternehmen, der gemeinsamen Unternehmensführung sowie des Zurückhaltens von Unternehmensteilen geregelt.

Absatz 3 ermöglicht die Gewährung der Landabgaberente bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres. Dies soll jedoch nur dann möglich sein, wenn nicht zu erwarten ist, daß der Antragsteller in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann. Im Zuge der Arbeitsvermittlung kommen möglicherweise Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme einschließlich der Eingliederungsbeihilfen nach näherer Bestimmung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Betracht. Ferner sollen die Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung) berücksichtigt werden. Beurteilungsgrundlage sind dabei sowohl die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes als auch in der Person des Antragstellers liegende Gegebenheiten. Allgemein soll durch die einschränkende Bestimmung eine Inanspruchnahme der Landabgaberente durch Personen unter 60 Jahre vermieden werden, denen noch eine berufliche Umstellung zugemutet werden kann. Die erforderliche Bescheinigung soll von dem jeweils zuständigen Arbeitsamt ausgestellt werden.

Absatz 4 enthält eine Sonderegelung für Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, die selbst landwirtschaftliche Unternehmer sind. Diese Personen könnten auch bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen die Landabgaberente nicht erhalten, wenn sie noch nicht 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben. Um in diesen Fällen den dem Motiv des Gesetzes zuwiderlaufenden Zwang zur Weiterbewirtschaftung zu vermeiden, ist vorgesehen, die Beiträge des verstorbenen Ehegatten anzurechnen. Dies soll jedoch nur gelten, wenn auch der verstorbene Ehegatte landwirtschaftlicher Unternehmer im Hauptberuf war und somit die Möglichkeit

gehabt hätte, die Voraussetzungen für die Landabgaberente zu erfüllen.

Zu § 42

Die Vorschrift bestimmt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen eine Abgabe „zum Zwecke der Strukturverbesserung" im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe c vorliegt. Als Strukturverbesserung sind nicht nur die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, sondern auch solche zur Verbesserung der Infrastruktur sowie der regionalen Wirtschaftsstruktur anzusehen. Ungeachtet dieser weiten Zielsetzung liegt der Vorschrift das Bestreben zugrunde, für die Verwaltung klar ersichtliche Merkmale aufzuführen. Danach ist die Voraussetzung ohne weiteres erfüllt, wenn eine der unter Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen oder Körperschaften die abgegebenen Grundstücke erwirbt oder pachtet. Es wird sich hier insbesondere um die in den einzelnen Bundesländern mit den Aufgaben der Agrarstrukturverbesserung befaßten gemeinnützigen Siedlungs- und Landgesellschaften handeln. Übernimmt ein landwirtschaftlicher Unternehmer die abgegebenen Grundstücke, so muß dieser seit mindestens einem Jahr landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL sein. Damit ist im Falle einer Übergabe des Betriebes an den Sohn des bisherigen landwirtschaftlichen Unternehmers die Gewährung der Landabgaberente nur dann möglich, wenn der übernehmende Sohn vorher bereits landwirtschaftlicher Unternehmer war. Allgemein wird durch die Vorschrift bewirkt, daß die abgegebenen Grundstücke von anderen Betrieben übernommen werden, die bereits eine Existenzgrundlage im Sinne des GAL bilden. Werden die abgegebenen Grundstücke nicht käuflich übernommen, so ist dem Übernehmer in jedem Falle ein Vorkaufsrecht einzuräumen.

Zu § 43

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer sollen Landabgaberente erhalten, wenn sie selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer sind und wenn der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Landabgaberente hatte.

Zu § 44

Die vorgeschlagene Höhe der Landabgaberente orientiert sich an der Höhe des Altersgeldes; sie muß einerseits der Zweckbestimmung der Landabgabe gerecht werden, andererseits auf die Haushaltslage des Bundes abgestimmt sein. Im Falle des Bezuges von Altersgeld soll dieses auf die Landabgaberente angerechnet werden, so daß sich die Höhe der Gesamtbezüge vom Beginn der Zahlung der Landabgaberente an nicht verändert. Weiter erscheint es gerechtfertigt, auf die Landabgaberente auch sonstige Rentenbezüge anzurechnen, wobei allerdings die Kürzung höchstens ein Drittel des Differenzbetrages zwischen der ungekürzten Landabgaberente und dem ungekürzten Altersgeld, dessen Höhe durch § 4 Abs. 1 GAL bestimmt wird, betragen soll. Dabei ist unerheblich, ob Altersgeld im Einzelfall tatsächlich gewährt wird. Die Vorschrift berücksichtigt damit einerseits das in diesen Fällen geminderte sozialpolitische Bedürfnis nach zusätzlicher Leistungsgewährung, hebt aber andererseits den Anreiz zur Abgabe nicht völlig auf.

Zu § 45

Die Vorschrift stellt klar, daß die Aufwendungen für die zeitlich begrenzte, zusätzliche Maßnahme der Landabgaberente vom Bund finanziert wird und daß die dafür erforderlichen Mittel zusätzlich zu den übrigen Bundesmitteln für die landwirtschaftliche Altershilfe zu gewähren sind. Zu den Aufwendungen gehören auch die den landwirtschaftlichen Alterskassen im Zusammenhang mit der Landabgaberente entstehenden Verwaltungskosten, deren Höhe durch einen Pauschbetrag abgegolten werden soll.

Die Aufwendungen für die Landabgaberente hängen in erster Linie davon ab, wieviele landwirtschaftliche Unternehmer in den fraglichen Betriebsgrößenklassen und Altersgruppen sich zur Landabgabe entschließen. Unter der Annahme, daß im Jahre 1969 5000 Berechtigte, in den folgenden Jahren je 8000 Berechtigte zugehen — wobei ein jährlicher Abgang von 8 v. H. berücksichtigt ist —, errechnen sich für die einzelnen Jahre folgende Gesamtaufwendungen:

1969	12 Millionen DM
1970	28 Millionen DM
1971	44 Millionen DM
1972	59 Millionen DM.

Zu § 46

Ungeachtet des besonderen Charakters der Landabgaberente erscheint es im Interesse der rationellen verwaltungsmäßigen Durchführung angebracht, bestimmte Vorschriften für das Altersgeld für anwendbar zu erklären. Es handelt sich um allgemeine Vorschriften über das Altersgeld hinsichtlich Beginn und Ende der Zahlung, Aufrechnung von Leistungsansprüchen u. a. sowie Vorschriften über das Verfahren und den Rechtsweg.

Zu Artikel 2

§ 1

Wie bisher in den Rentenanpassungsgesetzen praktiziert, soll im Hinblick auf die verwaltungsmäßigen Erfordernisse für die Anrechnung der mit diesem Gesetz erhöhten Altersgeldbezüge auf andere Sozialleistungen eine Karenzzeit eingeräumt werden, während der die erforderlichen Mitteilungen und Neuberechnungen durchgeführt werden können, ohne daß es zu Überzahlungen kommt.

§ 2

enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 3

bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.